

## **Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II S. 218) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2001 (GVBl. Bbg. II S. 162) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 05.05.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Pflichtfahrbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für die Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Der Pflichtfahrbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gemäß § 47 Abs. 4 PBefG besteht für alle Taxifahrer in ihrem Pflichtfahrbereich Beförderungspflicht.
- (4) Bei der Abfahrt vom Flughafen Schönefeld umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 benannten Gemeinden und Ämter. Ferner umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen mit Betriebssitz im Landkreis bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin-Tegel auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin.
- (5) Die Beförderungspflicht i. S. v. § 47 Abs. 4 PBefG gilt zu allen Fahrzielen der Absätze 3 und 4, unabhängig von der Entfernung und der zu erwartenden Einnahme.

### **§ 2**

#### **Dienstbetrieb**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.  
Der Unternehmer ist verpflichtet, die Taxen an 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.
- (2) Grundsätzlich hat der Unternehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis (z. B. an Hand von Fahrtenbüchern) zu erbringen, dass er seiner Betriebspflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist.
- (3) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

- (5) Der Unternehmer ist verpflichtet, die von ihm im Fahrdienst beschäftigten Fahrzeugführer der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Fahrtätigkeit mit Namen und Anschrift zu benennen. Das Ausscheiden des beschäftigten Fahrers aus dem Fahrdienst ist innerhalb von drei Werktagen zu melden.

### **§ 3 Aufstellen eines Dienstplans**

- (1) Die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt in der Regel der Entscheidung der Unternehmer.  
In Ausnahmefällen kann jedoch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Unternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden.  
Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
- (3) Die Taxifahrer, deren Fahrzeuge mit einem Taxameter ausgestattet sind, das auch den Berliner Tarif ausweist, sind berechtigt, ihre Taxen an den Taxenstandplätzen auf dem Gelände des Flughafens Berlin-Tegel zur Fahrgastbeförderung bereitzuhalten.
- (4) Auf anderen Stellplätzen ist das Bereithalten untersagt. Außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fahrten mit beleuchtetem Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (5) Für die Taxiunternehmen im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald mit Laderecht am Flughafen Berlin-Schönefeld und die im Gebiet des Landes Berlin zugelassenen Taxiunternehmen stehen auf dem Gelände des Flughafens Berlin-Schönefeld getrennte Bereithaltungsräume zur Verfügung. Der Bereithaltungsraum für die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald zugelassenen Taxiunternehmen mit Laderecht am Flughafen Berlin-Schönefeld ist eine gesonderte Fläche auf der nördlichen Verbindungsstraße zwischen Zu- und Ausfahrt zum Flughafenterminal nördlich vom Parkplatz 1 (Wartezone 1). Der Bereithaltungsraum für die Berliner Taxen ist die Fahrbahnschleife, die im Anfangsbereich der Zufahrt zum Flughafenterminal westlich der Zufahrtsstraße liegt (Wartezone 2).
- (6) Die Vorfahrt aus den beiden getrennten Bereithaltungsräumen zu dem gemeinsam genutzten Zwischenspeicher und anschließend zum ebenfalls gemeinsam genutzten Halteplatz unmittelbar vor dem Terminal erfolgt für die Taxen im Verhältnis 1:1. Das bedeu-

tet, dass jeweils abwechselnd eine Taxe des Landkreises und eine Berliner Taxe zum Zwischenspeicher vorgefahren.

## **§ 5 Ordnung auf Taxistandplätzen**

- (1) Auf den Taxistandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.  
Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk vermittelt werden.
- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

## **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Der Fahrzeugführer ist nach Maßgabe der Vorschriften des PBefG grundsätzlich verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen.  
Der Fahrgast hat vor Antritt der Fahrt das Fahrziel zu benennen.  
Bei Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellt, kann er die Beförderung ablehnen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Für alle Fahrten sind die kürzesten Wegstrecken zu wählen.

## **§ 7 Funkbetrieb**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

- (2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.
- (3) Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung sowie geeignetes Kartenmaterial (z. B. Stadtpläne und Straßenverzeichnisse), das nicht älter als drei Jahre ist, für die im § 1 benannten Pflichtfahrbereiche mitzuführen.  
Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Rechtsverordnungen zu gewähren.
- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.
- (3) Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 14.12.2005 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 07.05.2010

**Anlage 1****Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt am Flughafen Berlin-Schönefeld**

**Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile**

Stadt Potsdam  
Gemeinde Nuthetal  
Gemeinde Klein Machnow  
Gemeinde Stahnsdorf  
Stadt Teltow  
Gemeinde Großbeeren  
Stadt Ludwigsfelde  
Stadt Trebbin  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
Gemeinde Rangsdorf  
Stadt Zossen  
Gemeinde Mellensee  
Gemeinde Schönefeld  
Stadt Mittenwalde  
Stadt Teupitz und die Gemeinden Groß Köris und Schwerin im Amt Schenkenländchen  
Gemeinde Eichwalde  
Gemeinde Schulzendorf  
Gemeinde Zeuthen  
Gemeinde Wildau  
Stadt Königs Wusterhausen  
Gemeinde Bestensee  
Gemeinde Heidensee  
Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen  
Gemeinde Grünheide  
Stadt Erkner  
Gemeinde Woltersdorf  
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin  
Gemeinde Schöneiche  
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf  
Gemeinde Petershagen-Eggersdorf